



Juli 2005

Themenpapier für die Liverpooler Konferenz zur audiovisuellen Politik

Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde Recht auf Gegendarstellung

THEMA 1: JUGENDSCHUTZ

Artikel 22 der Fernsehrichtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen - insbesondere keine solchen, die Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Andererseits dürfen Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ausgestrahlt werden, wenn durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Maßnahmen dafür gesorgt wird, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich normalerweise nicht gehört oder gesehen werden. Die Kontrolle auf Gemeinschaftsebene beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmung.

Die Richtlinie wird in diesem Bereich ergänzt durch die „Empfehlung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde“ (die Empfehlung aus 1998), die für alle audiovisuellen und Informationsdienste, einschließlich Online-Dienste, gilt.

In der am 1. Juni 2005 angenommenen Mitteilung der Kommission „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ wird betont, dass eine der Herausforderungen, die bei der Schaffung eines europäischen Informationsraums zu bewältigen sind, darin besteht, alle Plattformen, über die Inhalte bereitgestellt werden, mit einem „besseren Schutz vor Betrugern, **schädlichen Inhalten** und technischen Mängeln“ zu versehen.

Die umfassende öffentliche Konsultation 2003 führte zu der **Mitteilung über die Zukunft der Europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich**¹, in der

¹ KOM(2003) 784 endg.

darauf hingewiesen wurde, dass mittelfristig eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ geboten sein könnte, um den technologischen Entwicklungen und strukturellen Veränderungen des audiovisuellen Marktes Rechnung zu tragen. Abschließend wurde darin erklärt, die Kommission werde Sachverständige dazu befragen, ob allgemeine Regelungen in Bezug auf die Inhalte auf Gemeinschaftsebene geändert werden müssten.

Weiter heißt es darin, die Bestimmungen über den Jugendschutz und die Wahrung der Menschenwürde in der Richtlinie stützten sich auf Grundprinzipien, die als politische Ziele anzusehen seien, welche für die Bereitstellung audiovisueller Dienste aller Art gelten.

In Nachfolge der öffentlichen Konsultation zur Fernsehrichtlinie aus 2003 und des zweiten Bewertungsberichts² über die Empfehlung aus 1998 nahm die Kommission am 30. April 2004 einen *Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienstindustrie*³ an.

Das Thema Jugendschutz wurde auch in der Schwerpunktgruppe 1 diskutiert, die sich mit der Regulierung audiovisueller Inhalte in weiterem Sinne befasste, sowie in bilateralen Gesprächen mit interessierten Kreisen.

1.1. Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Aus den während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen, den Ergebnissen der Schwerpunktgruppen und den bilateralen Gesprächen mit interessierten Kreisen lässt sich schließen, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 22 der Fernsehrichtlinie für lineare audiovisuelle Dienste ausreichen dürfte.

1.2. Vorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste

In Bezug auf die Überlegung, ob die neue Richtlinie auch für nicht lineare audiovisuelle Dienste gelten sollte, bestand im Rahmen der Konsultation Einigkeit darüber, dass die mögliche Mindestvorschriften insbesondere Regelungen in Bezug auf Jugendschutz und die Wahrung der Menschenwürde enthalten sollten⁴. Dies würde bedeuten, dass die für lineare Dienste geltenden Grundsätze entsprechend in Vorschriften für nicht lineare Dienste umformuliert würden. Es könnte ein Wortlaut ähnlich dem von Artikel 22 der Fernsehrichtlinie gewählt werden, wie etwa folgender:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Inhalte nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die

² Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde – KOM(2003) 776 endg. vom 12.12.2003. http://europa.eu.int/comm/avpolicy/legis/reports/com2003_776final_de.pdf.

³ KOM(2004) 341 vom 30.4.2004 – http://europa.eu.int/comm/avpolicy/legis/key_doc/legispdffiles/com04-341-de.pdf.

⁴ Siehe Themenpapier über die Regulierung audiovisueller Dienste.

körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können.

In Bezug auf nicht lineare audiovisuelle Inhaltsdienste wird den Mitgliedstaaten nahe gelegt, Koregulierungs- oder Selbstregulierungssysteme sowie Verfahren zur Filterung und Altersprüfung und zur Kennzeichnung und Einstufung von Inhalten einzuführen.“

THEMA 2: AUFSTACHELUNG ZUM HASS

Gemäß Artikel 22a der derzeitigen Fernsehrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Sendungen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln. Es obliegt den Mitgliedstaaten, diesem Auftrag im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren moralischen Werten Form zu geben.

Die meisten Stellungnahmen zu der öffentlichen Konsultation 2003 zum Thema „Verbot von Sendungen, die zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Nationalität aufstacheln“, äußerten Zufriedenheit mit den bestehenden Regelungen. In einigen Stellungnahmen wurde angeführt, Koregulierung oder Selbstregulierung sei in diesem Bereich unangebracht. In mehreren Beiträgen wurde für weiteres Nachdenken über geeignete Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Nationalität plädiert, während in anderen betont wurde, Maßnahmen in dieser Hinsicht müssten sorgfältig gegenüber dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung abgewogen werden.

Digitalen Technologien, die einen Anstieg der Anzahl der Programme ermöglichen, erschweren die Aufgabe der Regulierungsbehörden. Die jüngsten Diskussionen angesichts der Aufstachelung zum Hass in Sendungen von außerhalb der EU und insbesondere die französischen Fälle „Al Manar“ und „Sahar 1“⁵ zeigen, wie wichtig eine Regulierung in diesem Bereich ist.

Das Thema Aufstachelung zum Hass wurde auch in der Schwerpunktgruppe 1 sowie in bilateralen Gesprächen mit interessierten Kreisen diskutiert.

2.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Aus den während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen, den Ergebnissen der Schwerpunktgruppen und den bilateralen Gesprächen mit interessierten Kreisen lässt sich schließen, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 22 der Fernsehrichtlinie für lineare audiovisuelle Dienste ausreichen dürfte.

2.2 Vorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste

In Bezug auf die Möglichkeit, dass die neue Richtlinie Mindestvorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste enthalten könnte, wurden mit den Sachverständigen derartige Regelungen erörtert. Es könnte etwa folgender Wortlaut gewählt werden:

⁵ Siehe IP/05/325 und Memo/05/98.
<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/325&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>
<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/05/98&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass audiovisuelle Inhaltsdienste nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Veranlagung aufstacheln.“

Wie bereits erwähnt, bliebe es Sache der Mitgliedstaaten, den Begriff der Aufstachelung zum Hass im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren moralischen Werten zu definieren und Maßnahmen in dieser Hinsicht sorgfältig gegenüber dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung abzuwägen.

Zu diesem Thema gab es keine kontrovers geführten Diskussionen; daraus lässt sich schließen, dass Mindestverpflichtungen wie die oben beschriebenen bei den befragten Sachverständigen weitgehende Zustimmung finden.

THEMA 3: RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG

Gemäß Artikel 23 der derzeitigen Fernsehrichtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere Ehre und Ansehen - aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können.

Die meisten Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation 2003 zum Thema Gegendarstellungsrecht abgegeben wurden, äußerten Zufriedenheit mit der derzeitigen Regelung; es seien keine zusätzlichen Bestimmungen notwendig. In einigen Beiträgen wurde dafür plädiert, ein Recht auf Gegendarstellung zu entwickeln, das für alle elektronischen Medien gilt.

In ihrer Mitteilung aus 2003 hat die Kommission die Idee aufgegriffen, dass das Recht auf Gegendarstellung für **alle Medien** gelten sollte. Sie beschloss, das Recht auf Gegendarstellung in der Empfehlung in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde zu verankern.

Wie bereits in Abschnitt 1 erwähnt, hat die Kommission am 30. April 2004 einen *Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienstleistungsindustrie* vorgelegt.

Außerdem wurde das Recht auf Gegendarstellung auch in der Schwerpunktgruppe 1 sowie in bilateralen Gesprächen mit interessierten Kreisen diskutiert.

3.1. Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Aus den während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen, den Ergebnissen der Schwerpunktgruppen und den bilateralen Gesprächen mit interessierten Kreisen lässt sich schließen, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 23 der Fernsehrichtlinie für lineare audiovisuelle Dienste ausreichen dürfte, gegebenenfalls mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

3.2. Vorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste

Wenn die neue Richtlinie für nicht lineare audiovisuelle Dienste gelten soll, dann könnte darin eine Bestimmung über das Recht auf Gegendarstellung in Bezug auf nicht lineare audiovisuelle Dienste aufgenommen werden. Diese würde eine Einführung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhaltsdiensten in das nationale Recht oder die nationale Rechtspraxis der Mitgliedstaaten bedeuten, ohne dadurch jedoch eine Anpassung der Ausübung dieses Rechts an die Art des jeweiligen Mediums auszuschließen.

Hierzu gab es in der Schwerpunktgruppe 1 keine kontroversen Diskussionen, und es wurde festgestellt, dass Mindestverpflichtungen wie die oben beschriebenen bei den befragten Sachverständigen weitgehende Zustimmung finden.

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission bittet um Stellungnahmen zu diesem Themenpapier bis zum 5. September 2005. Bitte übermitteln Sie Ihre Bemerkungen in einem allgemein lesbaren elektronischen Format. Alle Stellungnahmen werden auf der Website der Kommission veröffentlicht, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Wenn Sie eine vertrauliche Behandlung Ihrer Stellungnahme wünschen, vermerken Sie dies bitte oben auf der ersten Seite der Stellungnahme. Anschreiben sind bitte als separate Dateien beizufügen. Sollte Ihre Stellungnahme länger als vier Seiten sein, stellen Sie ihr bitte eine **Zusammenfassung** voran. Alle Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, Referat Audiovisuelle Politik, zu richten: avpolicy@cec.eu.int